



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang

Potsdam, den 23. November 2009

Nummer 40

## Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 20. November 2009

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### Artikel 1

#### Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

#### Wahl der Abiturprüfungsfächer

- (1) Die Abiturprüfung umfasst drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen. Das mündliche Abiturprüfungsfach darf nicht gleichzeitig schriftliches Abiturprüfungsfach sein. Unter den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern müssen sich mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache befinden.
- (2) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein.
- (3) Erstes und zweites Abiturprüfungsfach sind die beiden Leistungskursfächer. Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Absatz 1 das dritte und vierte Abiturprüfungsfach, welches sie in der Regel seit Beginn der Einführungsphase durchgängig als Grundkurs belegt haben müssen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.
- (4) Das Fach Sport kann nur viertes Abiturprüfungsfach sein. Abweichend von Satz 1 kann an den Speziialschulen Sport das Fach Sport auch als erstes oder zweites Abiturprüfungsfach gewählt werden. Ein fremdsprachliches Sachfach kann nur drittes oder viertes Abiturprüfungsfach sein.“

2. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung

1. im vierten Abiturprüfungsfach,
2. als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird,
3. als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach und
4. als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach

statt. Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Abiturprüfungen mit Ausnahme der für das Kolloquium im Rahmen der Besonderen Lernleistung werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die in dem betreffenden Kurs im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig den Unterricht erteilt hat.“

3. In § 28 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtqualifikation ist die Summe der Einzelbewertungen aus den

1. acht Leistungskursen in doppelter Wertung,
2. einzubringenden 24 Grundkursen einfacher Wertung einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches und
3. Abiturprüfungen in fünffacher Wertung. Wird eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung eingebracht, geht diese und die vier pflichtigen Abiturprüfungen in vierfacher Wertung ein.“

b) Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mindestens in zwei, bei Einbringung einer fünften freiwilligen Abiturprüfung in drei Abiturprüfungen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens fünf Punkte und“.

5. In § 23 Absatz 1 sowie § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2009

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht